

- e) Prüfungsgebühren und Gebühren nichtstaatlichen Charakters,
- f) Werbe- und Vertreterkosten,
- g) Zeitungen und Zeitschriften,
- h) Rechts- und Beratungskosten,
- i) Personalnebenkosten,
- k) Bewachung durch Fremde.

Besonderheiten in den einzelnen Wirtschaftszweigen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten festgelegt und den Betrieben mitgeteilt.

§ 10

Festsetzung von Sperrbeträgen

(1) Werden bei der Registrierung der Lohn- und Gehaltsfonds oder der Fonds für Verwaltungsausgaben ungesetzliche, überhöht geplante oder nicht benötigte Mittel festgestellt, sind die Registrierorgane berechtigt, diese Beträge zu sperren.

(2) Die Registrierorgane sind verpflichtet, die Differenz zu sperren, soweit der Kostenplan eine höhere Gesamtlohnsumme ausweist als der Arbeitskräfteplan. Ist jedoch die Gesamtlohnsumme des Kostenplanes niedriger als die des Arbeitskräfteplanes, darf nur die niedrigere Gesamtlohnsumme des Kostenplanes auf der Registrierbescheinigung festgestellt bzw. registriert werden.

(3) Die bei der Registrierung der volkseigenen Betriebe gesperrten Beträge sind im Rahmen des bestätigten Finanzplanes abzurechnen. Eine gesonderte Abführung an den Staatshaushalt entfällt.

Die gesperrten Beträge sind bei der Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds vom überplanmäßigen Gewinn als nicht erarbeitet abzusetzen.

(4) Über die Verwendung der gesperrten Beträge bei den übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen ergeht besondere Anweisung.

§ 11

Unterlagen für die Registrierung

(1) Der Leiter des registrierpflichtigen Betriebes bzw. ein von Ihm schriftlich Bevollmächtigter, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, ist verpflichtet, bei der Registrierung vorzulegen:

- a) den bestätigten Arbeitskräfteplan.
Liegt ein bestätigter Arbeitskräfteplan für 1954 noch nicht vor, so ist der Arbeitskräfteplan vorzulegen, der auf Grund der zuletzt mitgeteilten Kontrollziffern aufgestellt und der übergeordneten Stelle zur Bestätigung eingereicht wurde,
- b) den bestätigten Stellenplan,
- c) **alle abgeschlossenen Einzelverträge**,
- d) den Kostenplan,
- e) den Betriebskollektivvertrag, der zur Zeit der Registrierung Anwendung findet,
- f) die Erfüllungsmeldungen zum Bargeldplan des abgelaufenen Zeitraumes 1954,
- g) die Spezialdirektive des zuständigen Ministeriums, Staatssekretariats oder Rates des Bezirkes für die Lohnfondskontrollen 1954,

- h) die Direktive des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zur Aufstellung der Stellenpläne auf Grund der Typenpläne,
- i) das Registrierblatt RK II in dreifacher und die dazugehörige Anlage in einfacher Ausfertigung,
- k) ein Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem Kostenplan.

Der Auszug der Verwaltungsausgaben ist von den volkseigenen Betrieben in einfacher und von genossenschaftlichen Betrieben in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster einzureichen:

Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem Kostenplan 1954

Bezeichnung und Anschrift des registrierpflichtigen Betriebes:

Steuer-Nr.

Kosten- Bezeichnung	Ist 1953	Jahres- soll 1954	Ist-Ausgabe 1. 1. 1954 bis letzten Mo- natsabschluß*	Bemer- kungen
------------------------	-------------	-------------------------	---	------------------

(Die einzelnen Spalten sind aufzurechnen.)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bestätigt:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Leiters (Unterschrift des Haupt-
des Betriebes) Oberbuchhalters)

(2) Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen des Lohn- und Gehaltsfonds oder des Fonds für Verwaltungsausgaben, sind die entsprechenden Unterlagen hierüber innerhalb eines Monats beim zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen. Für die Nachregistrierung ist der „Antrag auf Nachregistrierung RK II/N“ zu verwenden.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Muster „Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1954 bzw. dem Kostenplan“ gemäß §§ 7 und 11 sind bei der Genehmigungsstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 2. April 1954 unter Nr. RO — 421/30 registriert worden.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 30. April 1954 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig werden die
Erste Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBl. S. 601),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1953 (GBl. S. 847) und
Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1953 (GBl. S. 926)

außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. April 1954

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär